

BVGer D-6393/2025 vom 14. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6393_2025_d20250814

FR: TAF D-6393/2025 du 14 août 2025

IT: TAF D-6393/2025 del 14 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 14. August 2025

Erwägungen

E. 23

Mai 2025, lediglich eine Diagnose enthalte, die sich nicht grundsätzlich von denen früherer medizinischer Berichte unterscheidet, welche im ordentlichen Asylverfahren sowie im betreffenden Beschwerdeverfahren eingereicht worden seien, dass sich sowohl das SEM im Asylentscheid vom 23. August 2024 als auch das BVGer in seinem Urteil vom 7. Mai 2025 bereits mit dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und dabei keine Anhaltspunkte festgestellt hätten, die zur Unzulässigkeit oder zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen könnten, dass sich der Beschwerdeführer im Wiedererwägungsgesuch nicht mit den Erwägungen im Urteil des BVGer D-5491/2024 vom 7. Mai 2025 auseinandergesetzt und insbesondere nicht begründet habe, weshalb zum heutigen Zeitpunkt abweichend von den damaligen Einschätzungen eine Behandlung seiner gesundheitlichen Probleme in der Türkei nicht mehr verfügbar oder finanzierbar sein sollte oder weshalb in sonstiger Hinsicht ein grundlegend anderer Sachverhalt vorliegen würde, dass sich die Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch folglich nicht wesentlich von jenen im ordentlichen Asylverfahren und im nachfolgenden Beschwerdeverfahren unterscheiden würden, womit die genannte Eingabe offensichtlich nicht gehörig begründet sei, dass das SEM im Übrigen feststellte, zwei der eingereichten Beweismittel (ein Austrittsbericht vom 12. November 2024 und eine Vorladung zu einem Abklärungsgespräch vom 25. November 2024 jeweils des Kantonsspitals B._____) würden aus dem Zeitraum vor dem Urteil des BVGer vom 7. Mai 2025 datieren, dass diese beiden Beweismittel demnach im Rahmen eines allfälligen Revisionsverfahrens durch das BVGer zu beurteilen wären, womit das SEM auf die damit verbundenen Vorbringen mangels funktioneller Zuständigkeit nicht eintrete, dass die vorliegende Beschwerde im Wesentlichen und ausschliesslich unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls damit begründet wird, der Beschwerdeführer sei in der Türkei in Gefahr, weil er dort von verschiedenen Privatpersonen verfolgt und durch die türkischen Behörden nicht geschützt werde,

D-6393/2025 Seite 7 dass – wie bereits festgestellt wurde – auf die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge unter anderem hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls gar nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeschrift sich auf die soeben genannten Aspekte beschränkt und keinerlei Vorbringen enthält, die sich auf den Verfahrensgegenstand des Nichteintretens auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers beziehen, dass im Übrigen der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass die Vorinstanz

zutreffenderweise davon ausgegangen ist, ein Teil der mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Beweismittel sei allenfalls revisionsrechtlich geltend zu machen, dass auch mit der vorliegend zu beurteilenden Rechtsmittel eingabe keinerlei Gründe vorgebracht werden, die in revisionsrechtlicher Hinsicht zu prüfen wären, dass schliesslich ebenfalls im Interesse der Vollständigkeit festzustellen ist, dass das SEM auch nicht gehalten war, auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers einzutreten, weil Hinweise auf eine offenkundige Verletzung zwingender völkerrechtlicher Bestimmungen im Sinne der Rechtsprechung (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 und BVGE 2013/22 E. 5.4) vorliegen würden, ergaben sich doch solche weder aus den Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch noch aus den eingereichten Beweismitteln, dass in diesem Zusammenhang insbesondere festzuhalten ist, dass für die Behauptung im Wiedererwägungsgesuch, der Beschwerdeführer wäre im Falle einer Rückkehr in die Türkei einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt, keinerlei nachvollziehbare Begründung vorgebracht wurde, dass das SEM zusammenfassend auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten ist, dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung das Bundesrecht nicht verletzt, dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, dass sich angesichts dessen die Prüfung des Eventualantrags erübrigt, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen,

D-6393/2025 Seite 8 dass, nachdem sich die Beschwerde als aussichtslos erwiesen hat, die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen sind, dass die Kosten des Verfahrens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass die Verfahrenskosten praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6393/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.